Fremdenblatt Abend 15./IV. 1916

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

Das neue Statut.

Wie im Morgenblatte angekündigt, ist das bisherige Statut der Kriegsvertreideverkehrsanstalt außer Kraft gesetzt und für diese Anstalt ein neues Statut erlassen, dem folgendes zu entnehmen ist.

Aufgaben.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt hat folgende Aufgaben: Sie hat die beschlagnahmten Vorräte an Getreide- und Mahlprodukten sowie an Hülsenfrüchten nach Maßgabe der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915 an sich zu bringen und für deren sachgemäße Lagerung und Behandlung zu sorgen. Sie hat die aus den Ländern der ungarischen Krone sowie aus dem Auslande zu beziehenden Mengen an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten zu übernehmen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Vereinbarungen mit den berufenen Organen der königlich ungarischen Regierung und den ausländischen Stellen zu treffen. Sie hat für die vorschriftsmäßige Vermahlung des übernommenen Getreides und die sachgemäße Lagerung und Behandlung der Mahlprodukte zu sorgen. Sie hat die Verteilung der gesamten ihr sonach zur Verfügung stehenden Vorräte nach Maßgabe des vom Minister des Innern genehmigten Versorgungsplanes vorzunehmen. Sie hat endlich noch andere einschlägige Aufgaben zu übernehmen, die ihr von der Regierung zugewiesen werden.

Organische Stellung.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt besteht aus einer Geschäftsgruppe der Verwaltung und einer des kaufmännischen Dienstes. Sie ist dem Minister des Innern unterstellt, der die näheren Bestimmungen über das dienstliche Zusammenarbeiten der Anstalt mit den Organen des Ministeriums und die Behandlung der seiner Genehmigung vorbehaltenen Angelegenheiten trifft. Er ernennt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Regierungskommissäre zur Ausübung der Staatsaufsicht. Zur Durchführung der mit der Aufbringung und Verteilung der Vorräte in den einzelnen Königreichen und Ländern verbundenen Geschäfte werden außer der in Wien bestehenden Zentralstelle Zweigstellen errichtet.

Zentralstelle.

Die Zentralstelle ist zur obersten Leitung und Führung der Anstalt berufen; ihr sind insbesondere vorbehalten: 1. Die Entscheidung in allen Fragen organisatorischer Natur, soweit sie nicht ausdrücklich den Zweigstellen übertragen ist, insbesondere die Feststellung der Grundzüge für die innere Einrichtung des kaufmännischen Dienstes bei den Zweigstellen; 2. die Uebernahme der aus den Ländern der ungarischen Krone sowie aus dem Auslande zu beziehenden Vorräte und die Verfügung hierüber im Rahmen des allgemeinen Versorgungsplanes; 3. die Vorsorgen für die möglichst einheitliche Durchführung der mit der Aufbringung, Lagerung, Vermahlung und Verteilung der Vorräte verbundenen Geschäfte, insbesondere die Aufstellung einheitlicher Bedingnisse für die Verträge mit den Beauftragten und den Mühlen; 4. die Preispolitik der Anstalt innerhalb der durch die behördlich festgesetzten Preise gezogenen Grenzen; 5. die Geldbeschaffung und die Ueberweisung des erforderlichen Betriebsfonds an die Zweigstellen; 6. die gesamte Kontrolle in geschäftlicher und finanzieller Beziehung; alle sich auf die Ausübung dieser Kontrolle beziehenden Anordnungen; 7. die Führung der Statistik; 8. die Vorsorgen für die Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung nach Maßgabe der vom Minister des Innern hiefür erlassenen Weisungen; 9. der Ausgleich zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern nach dem allgemeinen Versorgungsplan.

Präsidium.

Die Leitung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt obliegt dem Präsidenten. Der Präsident sowie die zu bestellenden drei Vizepräsidenten werden vom Minister des Innern ernannt und abberufen. Der Präsident leitet die gesamte Geschäftsgebarung und vertritt die Anstalt nach außen. Er führt in der Verwaltungskommission und im Beirate den Vorsitz, er beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratungen. Er trifft die näheren Bestimmungen über die Geschäftseinteilung und das Zusammenwirken der beiden Geschäftsgruppen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt der von ihm bestimmte Vizepräsident in die Leitung der Geschäfte. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Gelöbnis in die Hände des Ministers des Innern abzulegen.